

Unverbindliche Beispielrechnung in der Rentenbezugsphase

zum 1. Angebot
Riesterrente
für

Basisdaten (Tarif AV1)

Eintrittsalter:	29 Jahre	Versicherungsbeginn:	01.12.2011	Gewinnverwendung bis Rentenbeginn:
Rentenbeginnalter:	67 Jahre	Rentenbeginn:	01.01.2050	Erhöhung Deckungskapital
		Dauer der Rentenzahlung:	Lebenslang	Gewinnverwendung nach Rentenbeginn:
Anfängl. Eigenbeitrag jährlich:	1.006,08 EUR	Rentengarantiezeit für Ihre		Dynamische oder flexible Rente
Zahlweise: Monatlich ohne Ratenzuschläge		Hinterbliebenen:	18 Jahre	

Übersicht der wichtigsten Werte (in Euro)

Möglicher Versicherungsverlauf in der flexiblen Abrufphase (Rentenphase)							
Renten- beginn	Renten- alter	Garantie- rente	Monatliche Garantierente (ohne Überschüsse)		Monatliche Gesamtrente mit Überschüssen zum Ende der Ansparphase*		
			davon aus Eigenbeträgen	davon aus Zulagen	3,00 %	4,00 %	5,00 %
01.01.2045	62	180,02	156,99	23,03	220,08	284,90	366,07
01.01.2046	63	190,74	166,33	24,41	234,75	306,42	396,86
01.01.2047	64	202,06	176,18	25,88	250,34	329,48	430,15
01.01.2048	65	213,99	186,57	27,42	266,90	354,23	466,14
01.01.2049	66	226,59	197,54	29,05	284,52	380,77	505,08
01.01.2050	67	240,41	209,11	31,30	303,78	409,78	547,74
Monatliche Gesamtrente mit Überschüssen ab Rentenbeginn*							
Renten- beginn	Renten- alter	bei Gewinnverwendung flexible Rente			bei Gewinnverwendung dynamische Rente		
		3,00 %	4,00 %	5,00 %	3,00 %	4,00 %	5,00 %
01.01.2045	62	246,28	369,52	536,93	221,67	289,69	375,75
01.01.2046	63	262,03	395,28	577,71	236,44	311,57	407,34
01.01.2047	64	278,83	423,07	622,13	252,14	335,02	441,50
01.01.2048	65	296,53	452,34	669,05	268,82	360,16	478,43
01.01.2049	66	315,31	483,58	719,40	286,56	387,15	518,40
01.01.2050	67	335,79	517,55	774,12	305,96	416,64	562,17
Mögliche weitere Entwicklung der dynamischen Rente nach Rentenbeginn am 01.01.2050							
		nach 5 Jahren Rentenbezug:			317,07	452,62	639,92
		nach 10 Jahren Rentenbezug:			328,52	491,47	727,90

Hinweise: Diese Beispielrechnung stellt den möglichen Verlauf Ihrer Versicherung dar, d.h. Garantiewerte und voraussichtliche Gesamtleistungen unter Annahme verschiedener Zinsszenarien. Dem Beitragsverlauf liegt vereinfachend die Annahme zugrunde, dass Ihr anfänglicher Förderstatus und Ihre persönlichen Verhältnisse unverändert bleiben. Die staatlichen Zulagen haben wir beispielhaft jeweils zum 1.7. des Folgejahres berücksichtigt, weil diese frühestens im nächsten Jahr gutgeschrieben werden. Da auch für das letzte Jahr ein Zulageanspruch bestehen kann, wurde die letzte Zulage bereits zum Rentenbeginn mit berücksichtigt. Kinderzulagen wurden -sofern nichts anderes vorgegeben war- jeweils bis zum 25. Lebensjahr des Kindes berücksichtigt. Der tatsächliche Versicherungsverlauf wird von dieser Beispielrechnung abweichen, weil der Termin der Zulagengutschrift nicht exakt vorhergesehen werden kann. Auch werden sich vermutlich Änderungen der Beitragshöhe aufgrund von freiwilligen Anpassungen an Ihre Lebenssituation ergeben (z.B. spätere Änderung von Einkommen, Kinderzahl, Berufsstatus), die sich auf den Verlauf auswirken. Wir werden Sie regelmäßig daran erinnern, uns solche Veränderungen mitzuteilen. Beitragsanpassungen sind problemlos und ohne Zusatzkosten möglich. Wenn Sie Jahresbeiträge von weniger als 4% Ihres Vorjahreseinkommens zahlen, können Sie dennoch an der Förderung teilhaben. Diese wird dann jedoch anteilig gekürzt und Ihre Rente fällt entsprechend geringer aus. Dazu beraten wir Sie auf Wunsch gern. In der Ansparphase wird der Vertrag durch Zulagen und ggf. zusätzliche Steuervorteile gefördert. Die späteren Renten werden nachgelagert voll versteuert. Wichtig: Der Versicherungsschein wird auf Grundlage des von Ihnen beantragten, anfänglichen Eigenbeitrages (d.h. ohne Zulagen) erstellt. Die dort ausgewiesenen Werte können also gegenüber den ausführlicheren Berechnungen dieser Beispielrechnung abweichen. Das stellt keinen Nachteil dar: Über die Gutschrift Ihrer Zulagen werden wir Sie jährlich automatisch informieren.

*Die Angaben der Gesamtrenten sind unverbindlich. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen finden Sie in den "Erläuterungen zur Beispielrechnung"

Den zugrunde liegenden Verlauf der Ansparphase finden Sie auf der Rückseite.

Erläuterungen zur unverbindlichen Beispielrechnung

Wie entstehen Überschüsse?

Um unsere Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im allgemeinen Überschüsse, an denen wir Sie beteiligen. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch von der Entwicklung der Kosten und der Lebenserwartung der Versicherten ab. Wenn der Ertrag aus der Kapitalanlage höher ist als der für den Aufbau des garantierten Vorsorgeguthabens (= garantiertes Deckungskapital) garantierte Zinssatz, entstehen Zinsgewinne. Wenn wir durch eine sparsame Verwaltung weniger Kosten verursachen, als wir dafür in die Beiträge einkalkuliert haben, entstehen Kostengewinne. Müssen die Renten allerdings länger gezahlt werden als kalkuliert, kann dieses zu Verlusten führen.

Wohin fließen die Überschüsse?

Nach der erforderlichen Rücklagenbildung werden die Überschüsse der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt, der dann jedes Jahr die entsprechenden Mittel für die Überschussbeteiligung entnommen werden. Kleinere, vor allem kurzfristige Schwankungen bei den Erträgen können so in der Regel durch vorhandene Reserven ausgeglichen werden. Ändern sich die Rahmenbedingungen - insbesondere an den Kapitalmärkten oder hinsichtlich der Lebenserwartung - aber nachhaltig oder über längere Zeiträume, dann kann sich dieses auf die Höhe der Überschussbeteiligung auswirken. Im Übrigen lässt das starke Auf und Ab der letzten Jahre an den Kapitalmärkten erwarten, dass auch die Höhe der Überschussbeteiligung künftig Schwankungen unterworfen sein wird. Unsere unverbindliche Beispielrechnung zeigt Ihnen deshalb auch die Entwicklung bei unterschiedlichen Wertsteigerungsannahmen. Künftige Wertsteigerungen können nicht garantiert werden. Sie dienen lediglich Illustrationszwecken.

Wann werden die Überschüsse zugeteilt?

Sobald der Jahresüberschuss des laufenden Geschäftsjahres erkennbar ist, können die Gewinnsätze erklärt werden. Jeder Vertrag soll so am Überschuss beteiligt werden, wie er auch zu dessen Entstehung beigetragen hat. Dabei wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, Schlussbonus und Beteiligung an Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) unterschieden. Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden dem Vertrag die Überschüsse, die erfahrungsgemäß in den einzelnen Jahren auch realisiert und damit erzielt werden können, in Form von jährlichen Gewinnanteilen zugeteilt. Diese Zuteilung ist unwiderruflich, d.h. eine spätere Änderung der Gewinnsätze wirkt sich nicht auf diese bereits zugeteilten Überschüsse aus. Über Ihre Erträge informieren wir Sie jährlich. Außerdem kann es einen Schlussbonus geben, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt wird und der deshalb immer nur für die Verträge gilt, die nach der Festsetzung auch zur Auszahlung kommen. Der Schlussbonus soll während der Vertragslaufzeit auch zum Ausgleich von Ertragsschwankungen dienen, die bei langen Vertragsdauern auftreten können. Die endgültige Höhe steht daher immer erst im Jahr des Rentenbeginns fest und kann in den Jahren davor auch stärkeren Schwankungen unterliegen. Ein Teil des Schlussbonus kann als Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven jährlich neu festgesetzt werden. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Sie unterliegen erfahrungsgemäß starken Schwankungen und werden deshalb monatlich neu ermittelt. Die Hälfte der verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jedem einzelnen Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung des Vertrages vor dem Rentenbeginn (Tod, Kündigung oder Übertragung), zum Rentenbeginn und nach dem Rentenbeginn alljährlich bei Erleben des Jahrestags des Rentenbeginns wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag, mindestens jedoch die festgesetzte Sockelbeteiligung, ausgeschüttet. Zusätzlich wird der Teil des Schlussbonus, der nicht für die Sockelbeteiligung festgelegt ist, ausgezahlt. Einzelheiten zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Wie werden die Überschüsse verwendet?

Die Gewinnanteile dienen in der Ansparphase zur Erhöhung des Deckungskapitals (Summenzuwachs). Bei Tod oder Kündigung vor Rentenbeginn wird dieses Deckungskapital ausgezahlt. In der Auszahlungsphase verwenden wir die Gewinnanteile zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form. Bei der dynamischen Gewinnrente wird jeder Jahresüberschussanteil als Einmalbeitrag für eine zusätzliche lebenslange Rente verwendet, die ab dem Ausschüttungszeitpunkt garantiert ist. Bei der flexiblen Gewinnrente wird ein Teil des Jahresüberschussanteils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche lebenslange, garantierte Rente verwendet, der andere Teil wird gleichmäßig über 12 Monate verteilt ausgezahlt und ist für die Folgejahre nicht garantiert. Dadurch erhalten Sie ab Rentenbeginn eine erhöhte, nicht garantierte Rente, die bei unveränderter Festsetzung der laufenden Überschussbeteiligung und bei unveränderten sonstigen Verhältnissen Jahr für Jahr gleich bleibt. Ändert sich die laufende Überschussbeteiligung, dann kann auch die flexible Gewinnrente demzufolge fallen oder steigen. Stirbt die versicherte Person in einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die flexible Gewinnrente automatisch auf eine dynamische Gewinnrente ermäßigt, ausgehend von dem bis dahin erreichten garantierten Stand der Gewinnrente.

Worauf baut die Beispielrechnung auf?

Für die Beispielrechnung werden folgende Bemessungsgrundlagen verwendet:

Garantierter Zinssatz bis Rentenbeginn:	2,25 % p.a.
Abschluss-/Vertriebskosten:	2,00 % von jedem Zahlungseingang
Verwaltungskosten in der Ansparphase:	4,50 % von jedem Zahlungseingang
Verwaltungskosten in der Auszahlungsphase:	1,75 % der Jahresrente p.a.

Unsere unverbindliche Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich unterschiedlich hohe, über die gesamte Laufzeit des Vertrages gleich bleibende laufende Verzinsungen auf die Höhe der Gesamtleistung auswirken würden. Eine über die Sockelbeteiligung hinausgehende Beteiligung an Bewertungsreserven wird dabei nicht berücksichtigt. Im Folgenden führen wir beispielhaft für die laufende Verzinsung von 4,00 % die Gewinnsätze auf, die der Berechnung zugrunde liegen:

- Zinsgewinnanteil: 1,75 % des gewinnberechtigten Deckungskapitals der Hauptversicherung und des Summenzuwachses (zusätzlich zum Garantiezins von 2,25 %). Dieser Gewinnsatz vermindert sich um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr, das über dem Rentenbezugsalter von 90 Jahren liegt.
- Schlussbonus: 50 %, maximal jedoch für jedes abgelaufene Versicherungsjahr 5 % des Deckungskapitals des Summenzuwachses, das bis dahin aus den jährlichen Gewinnanteilen gebildet wurde, innerhalb einer vorhandenen Abrufphase. Aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Schlussbonus wird eine Zusatzrente nach dann aktuellen Rechnungsgrundlagen gebildet. Die Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven ist Teil des Schlussbonus und beträgt 70,00 % des Schlussbonus.

Bitte beachten Sie, dass Gewinnsätze für die Zukunft nicht garantiert sind.

Wie berechnet sich Ihre Rente?

Aus dem zum Rentenbeginn angesparten Vorsorgeguthaben (= Deckungskapital) bilden wir für Sie eine Altersrente, die Sie lebenslang Monat für Monat erhalten. Für den garantierten Teil Ihres Vorsorgeguthabens (= garantiertes Deckungskapital) sichern wir Ihnen bereits heute den Rentenfaktor zu, mit dem wir Ihre garantierte monatliche Rente berechnen. Der Rentenfaktor für das garantierte Deckungskapital basiert auf dem Rechnungszins von 2,25 %, den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R und den zu Versicherungsbeginn für Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug aktuell einkalkulierten Kosten (Rechnungsgrundlagen). Zu dem im Vorschlag genannten Rentenbeginn und der genannten Rentenstartzeit beträgt dieser Rentenfaktor 35,78 EUR für je 10.000 EUR garantiertes Deckungskapital. Der Rentenfaktor für die Verrentung des über das garantierte Deckungskapital hinausgehenden Betrages bei Rentenbeginn basiert auf den Rechnungsgrundlagen, die für Neuabschlüsse von Altersvorsorgeverträgen zu diesem Zeitpunkt von der Hannoverschen Leben verwendet werden. Es werden mindestens 75 % des oben beschriebenen Rentenfaktors, also 26,84 EUR zu dem im Vorschlag genannten Rentenbeginn und der genannten Rentengarantiezeit, garantiert. Der bei Rentenbeginn ermittelte Rentenfaktor gilt für die gesamte Rentenbezugsphase. Die daraus berechnete Rente ist ab Rentenbeginn garantiert.

Kundeninformationen gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Zertifizierung und Förderfähigkeit

Der Altersvorsorgevertrag nach Tarif AV1 ist zum 1.1.2002 unter der Nummer 000145 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a EStG steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Kosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen 2% von jedem Zahlungseingang. Die Verwaltungskosten betragen 4,5% von jedem Zahlungseingang bzw. falls keine Zahlung eingeht, jährlich 0,15% der bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung eingezahlten Beiträge und Zulagen. Bei einer Übertragung auf einen anderen Vorsorgevertrag entstehen Ihnen bei uns keine Kosten. Für die Zeit des Rentenbezugs betragen die Verwaltungskosten 1,75% der Jahresrente für jedes Jahr der Rentenzahlung.

Kapitalanlage

Die Anlagepolitik erfolgt auf Basis der gesetzlichen Regelungen des § 54 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) sowie der dazu ergangenen Anlageverordnung. Daraus ergibt sich das Ziel für die Kapitalanlage, eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrnehmung angemessener Mischung und Streuung der Kapitalanlagen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der o.g. Ziele erfolgt eine langfristig ausgegerichtete Anlagepolitik mit einer ausgewogenen Struktur der Kapitalanlagen, festgelegt in den Ausführungen der Anlageverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin). Durch ein zeitnahes Risikomanagementsystem wird das Risikopotenzial ermittelt und gesteuert und eine Einhaltung der Mindestverzinsung gewährleistet.

Guthabenentwicklung in den ersten 10 Jahren

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die mögliche Entwicklung Ihres Guthabens in Euro in den ersten 10 Jahren mit vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zinssätzen sowie gleich bleibenden Beiträgen. Zulagen werden nicht berücksichtigt. Diese Darstellung erleichtert Ihnen den Vergleich mit anderen Riesterangeboten, die jeweils eine Berechnung mit denselben Annahmen beinhalten.

Jahr	Einzahlungen	Summe der Einzahlungen	Guthaben am Jahresende*		
			2,25%	4%	6%
1	1.006,08	1.006,08	943	943	943
2	1.006,08	2.012,16	1.916	1.933	1.952
3	1.006,08	3.018,24	2.912	2.964	3.023
4	1.006,08	4.024,32	3.929	4.035	4.156
5	1.006,08	5.030,40	4.970	5.149	5.358
6	1.006,08	6.036,48	6.034	6.308	6.632
7	1.006,08	7.042,56	7.122	7.513	7.983
8	1.006,08	8.048,64	8.234	8.766	9.414
9	1.006,08	9.054,72	9.371	10.069	10.931
10	1.006,08	10.060,80	10.534	11.424	12.539

*Bei Übertragung des Guthabens auf einen anderen Anbieter entstehen Ihnen bei uns keine Kosten!

Unsere Anlagepolitik erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen. Ethische, soziale und ökologische Belange können dabei nicht berücksichtigt werden.

Einwilligungserklärung und Zulagenummer für Beamte, Empfänger von Amtsbezügen, versicherungsfrei Beschäftigte oder von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte.

Gehören Sie zu dem im § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (dies sind insbesondere **Beamte, Empfänger von Amtsbezügen, versicherungsfrei Beschäftigte oder von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte**), dann ist die Abgabe einer Einwilligung gegenüber Ihrer zuständigen Stelle (z.B. Dienstherr, Besoldungsstelle) erforderlich.

Die Abgabe einer Einwilligung ist notwendig, damit die zuständigen Stellen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten mitteilen dürfen. **Die Einwilligung ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich abzugeben.** Sie ist bis zu ihrem Widerruf wirksam. Ein Widerruf kann bis vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle erfolgen.

Sofern für Sie noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde, ist darüber hinaus die Beantragung einer Zulagennummer durch Sie über Ihre zuständige Stelle erforderlich. Die Vergabe einer Zulagennummer erfolgt durch die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen und wird anschließend Ihrer zuständigen Stelle mitgeteilt.

Produktinformation zum 1. Angebot Rentenversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind daher **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt besteht aus dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Zu Ihrer besseren Orientierung finden Sie weiterführende Hinweise zu den entsprechenden Paragraphen direkt unter den Oberbegriffen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Art der Versicherung

Staatlich geförderte Riester-Rente mit lebenslanger Rentenzahlung ab Rentenbeginn und Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn (AV1)

Versicherte Risiken / ausgeschlossene Risiken

§1 Besondere Bedingungen für den Altersvorsorgevertrag

- Riesterrente:

Im Erlebensfall:

Sie erhalten eine lebenslang garantierte Rente. Auf Wunsch können Sie einmalig zum Rentenbeginn eine Teilauszahlung von 30% des dann vorhandenen Kapitals wählen. Zusätzlich erhalten Sie eine Rente aus der Überschussbeteiligung (s. unten).

Bei Tod vor Rentenbeginn:

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erstatten wir das bis dahin angesparte Guthaben (abzüglich der erhaltenen Förderung). Die empfangene staatliche Förderung müssen wir einbehalten und zurückzahlen. Alternativ kann das Gesamtguthaben auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen oder als Einmalbeitrag für dessen lebenslange Hinterbliebenenrente (im Sinne des Altersvermögensgesetz) verwendet werden. In diesem Fall bleibt die Förderung in vollem Umfang erhalten.

Bei Tod nach Rentenbeginn:

Die garantierte Rente zahlen wir bei Tod der versicherten Person innerhalb der Rentengarantiezeit an den hinterbliebenen Ehepartner bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums weiter.

Überschussbeteiligung:

Um unsere Leistungsverpflichtungen erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe dieser Überschüsse hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Entwicklung der Kapitalerträge, dem Verlauf der Lebenserwartung sowie der Entwicklung der Kosten ab. Aus diesen Gründen kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden. Einzelheiten zu möglichen Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus können Sie der beigefügten Beispielrechnung sowie der ebenfalls beigefügten Modellrechnung nach §154 VVG entnehmen.

Beitragszahlung / Kosten

§§ 3,4 Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung

	Erstmalig zum	Letztmalig zum	Beitrag	Fälligkeit
Hauptversicherung	01.12.2011	01.12.2049	1.006,00EUR	Jährlich zum 01.12.

Die obigen Angaben gelten für jährliche Zahlweise.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen an uns zu zahlen. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem müssen wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen.

Ohne Zahlung eines Ratenzuschlags können Sie die Jahresbeiträge auch in unterjährigen Raten zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt im kostengünstigen Lastschriftverfahren. Zu den

- * Fälligkeitsterminen sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf dem Konto.
- Für diesen Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten und übrige Kosten an. Diese Kosten müssen Sie nicht zusätzlich bezahlen. Sie sind bereits im kalkulierten Beitrag enthalten. Diese Kosten dienen zur Deckung der Aufwendungen beispielsweise für die Beratung, die Tarifentwicklung, die Einrichtung des Vertrages, ggf. die Risikoprüfung, die Erstellung des Versicherungsscheins und die laufende Verwaltung.

Eine Kalkulation, wonach Kosten für den Abschluss eines Vertrages einmalig zu Vertragsbeginn anfallen, wird für Ihren Versicherungsvertrag nicht angewendet. Die Kosten für den Abschluss werden bei uns aus den Beiträgen entnommen und zwar solange, wie Sie Beiträge zahlen.
Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten fallen daher nicht an.

Dadurch haben Sie gleich von Anfang an ein höheres Vertragsguthaben als bei einmaliger Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten zu Vertragsbeginn.

Bezogen auf Ihren anfänglichen Eigenbeitrag betragen die übrigen Kosten mitsamt allen Abschluss- und Vertriebskosten jährlich 65,39 EUR für eine Laufzeit von 39 Jahren. Davon entfallen auf die Abschluss- und Vertriebskosten jährlich 20,12 EUR. Bei Eingang von staatlichen Zulagen in der Ansparphase werden 6,50 EUR je 100 EUR Zulage als Kosten einbehalten. Ab Rentenbeginn werden jährliche Kosten von 1,75 EUR je 100 EUR Jahresrente dem Deckungskapital entnommen.

Jeder Zahlungseingang wird nur einmal mit Kosten belastet, Zinserträge werden jährlich gutgeschrieben. Dadurch haben Sie schon nach kurzer Zeit aufgrund unserer niedrigen Kosten und unserer aktuellen Gewinndeklaration mehr als den eingezahlten Beitrag angespart.

An sonstigen Kosten können Gebühren nach dem Kostenverzeichnis in den Versicherungsbedingungen anfallen.

Leistungsausschlüsse

§§ 7,8 Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung

Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen von unserer Leistungspflicht:
 Bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg sowie bei Selbsttötung des Versicherten oder dessen Tötung durch den Versicherungsnehmer kann die Leistungspflicht ausgeschlossen sein bzw. beschränkt sie sich auf den Rückkaufwert.

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss

§ 6 Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung

Bitte beantworten Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

§ 12 Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

§ 9 Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung
 § 3 Besondere Bedingungen für den Altersvorsorgevertrag

Als Voraussetzung für die Auszahlung der Leistung benötigen wir den Versicherungsschein. Des Weiteren benötigen wir im Erlebensfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten, bevor wir die Rente auszahlen können.
 Auch der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Wir benötigen dann eine Sterbeurkunde sowie ggf. weitere Arztzeugnisse über die Todesursache.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.12.2011. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags entfällt unsere Leistungspflicht.

Der Versicherungsschutz aus der Rentenversicherung endet mit dem Tod des Versicherten. Die Rentenzahlungen beginnen vertragsgemäß am 01.01.2050 und erfolgen lebenslang.

Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages

§ 5 Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung

§ 2 Besondere Bedingungen für den Altersvorsorgevertrag

Sie können die Versicherung ganz oder teilweise jederzeit schriftlich zum Schluss des folgenden Kalendermonats oder zum Schluss des Versicherungsjahres vor Rentenbeginn kündigen. In diesem Fall wird das angesparte Guthaben ausgezahlt, wobei die darauf entfallende Förderung von uns einbehalten und abgeführt wird.

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresschluss ganz oder teilweise schriftlich kündigen, um das Guthaben auf einen Riestervertrag eines anderen Anbieters zu übertragen. Bei Übertragung des Guthabens auf einen anderen Anbieter entstehen Ihnen bei uns keine Kosten.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

(Fortsetzung) Unverbindliche Beispielrechnung in der Ansparphase

zum 1. Angebot

Riesterrente

für

Übersicht der wichtigsten Werte (in Euro)

Ihr mögliches Guthaben zur Verrentung am 31.12.2049				
	garantiert	Guthaben bei laufender Verzinsung von		
		3,00 %	4,00 %	5,00 %
Guthaben zur Verrentung:	67.191	84.902	114.528	153.089
davon Schlussbonus:		5.903	15.779	28.632
im Schlussbonus enthaltene				
Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven:		4.132	11.045	20.042
mögliche Teilkapitalisierung von 30%:	20.157	25.471	34.358	45.927
mögliche Rendite des Eigenbeitrages bis zur Rente p.a.:		3,61 %	4,88 %	6,07 %

Möglicher Beitrags- und Versicherungsverlauf in der Ansparphase						
Einzahlungen			Guthaben bei Tod, Kündigung* oder Anbieterwechsel** zum 31.12.			
Jahr	Eigenbeitrag	Zulagen	Garantie- guthaben	bei laufender Verzinsung von		
				3,00 %	4,00 %	5,00 %
2011	1.006,08	0,00	943	943	943	943
2012	1.006,08	154,00	2.062	2.070	2.079	2.088
2013	1.006,08	154,00	3.206	3.230	3.260	3.290
2014	1.006,08	154,00	4.376	4.425	4.489	4.553
2015	1.006,08	154,00	5.572	5.656	5.767	5.879
2016	1.006,08	154,00	6.795	6.924	7.096	7.271
2017	1.006,08	154,00	8.046	8.230	8.478	8.733
2018	1.006,08	154,00	9.325	9.575	9.916	10.268
2019	1.006,08	154,00	10.632	10.960	11.410	11.879
2021	1.006,08	154,00	13.336	13.857	14.582	15.348
2022	1.006,08	154,00	14.734	15.371	16.264	17.214
2023	1.006,08	154,00	16.163	16.930	18.013	19.173
2024	1.006,08	154,00	17.625	18.537	19.832	21.230
2025	1.006,08	154,00	19.119	20.191	21.723	23.389
2026	1.006,08	154,00	20.647	21.895	23.690	25.657
2027	1.006,08	154,00	22.209	23.650	25.736	28.038
2029	1.006,08	154,00	25.440	27.320	30.076	33.164
2030	1.006,08	154,00	27.110	29.238	32.377	35.920
2031	1.006,08	154,00	28.818	31.214	34.771	38.815
2032	1.006,08	154,00	30.564	33.249	37.260	41.854
2033	1.006,08	154,00	32.350	35.345	39.849	45.046
2034	1.006,08	154,00	34.175	37.503	42.541	48.396
2036	1.006,08	154,00	37.950	42.016	48.252	55.607
2037	1.006,08	154,00	39.902	44.375	51.281	59.486
2038	1.006,08	154,00	41.898	46.805	54.431	63.559
2039	1.006,08	154,00	43.938	49.307	57.706	67.835
2040	1.006,08	154,00	46.024	51.884	61.112	72.325
2041	1.006,08	154,00	48.158	54.539	64.655	77.040
2042	1.006,08	154,00	50.339	57.274	68.339	81.816
2043	1.006,08	154,00	52.569	60.099	72.164	86.742
			Flexible Abrufphase			
2044	1.006,08	154,00	54.850	62.914	76.139	91.818
2045	1.006,08	154,00	57.182	65.817	80.388	97.367
2046	1.006,08	154,00	59.566	68.800	84.881	103.507
2047	1.006,08	154,00	62.004	71.863	89.620	110.247
2048	1.006,08	154,00	64.497	75.006	94.609	117.597
2049	1.006,08	308,00	67.191	78.229	99.848	125.557
Summe	39.237,12	6.006,00		84.902	114.528	153.089

* Bei Auszahlung des Guthabens aufgrund von Kündigung oder Tod wird die empfangene Förderung vom Auszahlungsbetrag abgezogen und von uns abgeführt. Wird das Guthaben bei Tod in Form einer lebenslangen Rente an den Ehepartner gezahlt oder auf dessen Riestervertrag eingezahlt, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung.

** Bei Übertragung des Guthabens auf einen anderen Anbieter entstehen Ihnen bei uns keine Kosten. Beim neuen Anbieter können Ihnen jedoch für den Abschluss erneut Kosten entstehen. Bitte informieren Sie sich ggf. vorher.

Bezüglich der zugrunde liegenden Annahmen zum Verlauf gelten die umseitigen Hinweise.